

**1. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung  
der Gemeinde Wennbüttel, Kreis Dithmarschen**

Aufgrund der §§ 4, 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) in der zur Zeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 10.09.2006 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der in der Gemeinde tätigen Ehrenbeamtinnen und –beamten sowie der ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger (Entschädigungssatzung) erlassen.

1.

§ 6 Ziffer 4 erhält der Entschädigungssatzung erhält folgenden Wortlaut:

Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Höchstsätzen des § 5 Absätze 1-4 Bundesreisekostengesetz, das erheblich dienstliche Interesse an der Benutzung eines Kraftwagens wird festgestellt, das allgemeine Erfordernis nach § 5 Abs. 1 letzter Satz Bundesreisekostengesetz für die Festsetzung des Höchstbetrages ist gegeben.

2.

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2006 in Kraft.

Wennbüttel, den 10.10.2006

---

Bürgermeister